

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 17/10 BH**

L 4 KR 275/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 16 KR 283/08 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

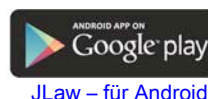
.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. August 2010  
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt D. , zu gewähren, wird ab-  
gelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Der 1952 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse bis 28.2.2010 versichert gewesene Kläger ist mit seiner Untätigkeitsklage wegen der Nichtbescheidung von Anträgen auf Gewährung von Krankengeld (Krg) in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das SG hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte über Krg-Ansprüche ab 16.5.2002 entschieden habe und Klage, Berufung sowie Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos geblieben seien. Krg-Ansprüche ab 10.6.2004 und ab 1.12.2005 habe die Beklagte - bestätigt durch mehrere sozialgerichtliche Verfahren und ein Berufungsverfahren - ebenfalls bereits negativ beschieden. Über Krg-Ansprüche ab 1.12.2007 liege zwar keine Entscheidung der Beklagten vor, ein entsprechender Antrag sei aber bei der Beklagten auch nicht gestellt worden, sondern lediglich vor dem SG; zudem habe die Beklagte zu Recht ausgeführt, dass für diese Zeit keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliege und der Kläger ab dem genannten Zeitpunkt als Rentenantragsteller Anspruch auf Krg nur unter den - nicht vorliegenden - Voraussetzungen des § 47 SGB V hätte haben können. Ein wiederholt gestellter Befangenheitsantrag des Klägers sei rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig (*Urteil vom 20.5.2010*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, zur Begründung auf das SG-Urteil verwiesen und ergänzend ausgeführt, es gebe keinen Anlass, den Beweisanträgen des Klägers, der bisher allein beim LSG mehr als 200 Verfahren anhängig gemacht habe, zu entsprechen (*Beschluss vom 25.8.2010*).
- 2 Nunmehr beantragt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des im Tenor genannten Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss vorgehen zu können.

## II

- 3 Der Antrag der Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, um gegen den Beschluss des LSG vorgehen zu können, ist abzulehnen.
- 4 Ein Anspruch des Klägers auf die begehrte PKH unter Beiordnung des von ihm benannten anwaltlichen Bevollmächtigten besteht nicht. Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil das vom Kläger in den Blick genommene Begehren voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass die Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Der



Rechtsstreit des Klägers bietet keinen Anhalt für eine über seinen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Ebenso ist nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Schließlich ergeben sich auch keine gewichtigen Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers, auf dem der LSG-Beschluss beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Eine summarische Prüfung unter Berücksichtigung des Klägervorbringens - soweit es einen sachlichen Kern hat - und des Inhalts der beigezogenen Akten führt zu der Einschätzung, dass von einem hier prozessual allein im Wege der Untätigkeitsklage zu überprüfenden fehlerhaften Verwaltungshandeln der Beklagten hinsichtlich der Bescheidung von Krg-Anträgen nicht die Rede sein kann; denn - wie die Beklagte und das SG im Einzelnen ausgeführt haben - ist über die geltend gemachten Krg-Anträge aus den Jahren 2002 bis 2005 bereits zT mehrfach und rechtskräftig in Verwaltungsverfahren und sozialgerichtlichen Verfahren entschieden worden. Streitgegenstand des Verfahrens ist demgegenüber von vornherein nicht die inhaltliche Berechtigung der Ablehnung von Krg. Soweit es Krg-Ansprüche ab 1.12.2007 anbelangt, kann offenbleiben, ob dem LSG ein Verfahrensfehler anzulasten ist. Insoweit ist ein an die Beklagte gerichteter Leistungsantrag allenfalls erstmals nach Klageerhebung mit Schriftsatz vom 26.8.2009 - aber immerhin vor Abschluss des Verfahrens in den Tatsacheninstanzen - gestellt worden (*SG-Urteil Seite 3*). Allerdings könnte auch daraus jedenfalls kein Anspruch des Klägers auf PKH hergeleitet werden. Denn PKH ist nicht zu gewähren, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller im Ergebnis letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*vgl zB BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 S 2 mwN; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3*). Ähnlich verhält es sich hier. Das Ziel des Klägers, Krg für die Zeit ab 1.12.2007 zu erlangen, müsste jedenfalls daran scheitern, dass für Rentner und Rentenantragsteller nur dann Krg-Ansprüche in Betracht kommen, wenn sie zugleich neben diesem Status beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen haben, welches krankheitsbedingt entfällt (*vgl BSG SozR 2200 § 183 Nr 45; BSG, Urteil vom 26.6.2007 - B 1 KR 2/07 R, RdNr 18 mwN = USK 2007-33*). Da der Kläger nach den Feststellungen der Vorinstanzen ab 1.12.2007 indessen nicht zu den ausnahmsweise begünstigten Rentenantragstellern gehörte, könnte er selbst bei positivem Ausgang eines Revisionsverfahrens über die Untätigkeitsklage im Endergebnis kein Krg erlangen. Dann aber scheidet auch die Gewährung von PKH zur Klärung des Vorliegens von Verfahrensfehlern des LSG, also in Bezug auf bloße verfahrensrechtliche Vorfragen aus, denen nicht der Charakter von absoluten Revisionsgründen innewohnt.



5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)